

Rabat, 17. Oktober 2016

Runderlass (Circulaire) Nr. 47 S 2

Vom Minister für Justiz und Freiheitsrechte

An die Herren:

- Präsidenten und Staatsanwälte der Amtsgerichte
- mit den Angelegenheiten von Minderjährigen betrauten Richter
- Beurkundungsrichter¹

Betr.: Umsetzung von Artikel 33 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

Im Namen des Königs

Es ehrt mich Ihnen mitzuteilen, dass unser Land – wie es bekannt ist – Mitglied des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern ist. (Unterzeichnung des Übereinkommens durch das Königreich am 22. August 2002 und Inkrafttreten am 1. Dezember 2002) (s. Anhang Nr. 1).

Das oben erwähnte Übereinkommen zielt grundsätzlich darauf ab, den Kinderschutz international zu verstärken, bekräftigend, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist, sowie Konflikte zwischen den Rechtssystemen der Staaten in Bezug auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu vermeiden.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, wurden in Artikel 33 des Übereinkommens Vorkehrungen getroffen, um eine Kooperation und Koordinierung zwischen den Behörden der Vertragsstaaten zu schaffen (Anhang 2), und zwar durch Anwendung des Prinzips der obligatorischen vorherigen Konsultation im Falle, dass eine zuständige Behörde gemäß Art. 5 bis 10 desselben Übereinkommens die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung darin oder in einer ähnlichen Einrichtung vorsieht, und dies

¹ Anm. d. Übers: Beurkundungsrichter sind Richter, die die Kontrolle und die Überprüfung der Dokumente, die von Adoulen und Notaren ausgestellt werden, übernehmen.

in dem Fall, in dem eine Unterbringung oder Betreuung in einem anderen Vertragsstaat erfolgen soll. Demzufolge kann die Unterbringung des Kindes von den zuständigen Behörden im ersuchenden Staat nur dann beschlossen werden, wenn die Zentrale Behörde oder zuständige Behörde im anderen, ersuchten Staat dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat. Der Wortlaut des in diesem Zusammenhang zuvor genannten Artikels ist wie folgt:

„1. Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

2. Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 23 (Abs. 2f) desselben Übereinkommens die Nichteinhaltung des Verfahrens nach Artikel 33 zu den Gründen zählt, aus denen die Anerkennung der von den Behörden eines Vertragsstaates getroffenen Maßnahmen, darunter die Entscheidung über die Übertragung der Kafala, versagt werden kann.

Im Rahmen der Umsetzung der oben genannten Bestimmungen ist die Koordinierung zwischen den mit den Angelegenheiten von Minderjährigen betrauten Richtern und den Beurkundungsrichtern einerseits und diesem Ministerium andererseits (Direktion für Zivilsachen - Abteilung für bilaterale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) notwendig, bevor die Entscheidung über die Übertragung der Kafala getroffen werden kann, da das Ministerium als Zentrale Behörde mit der Umsetzung des Übereinkommens beauftragt ist. Deshalb muss das Ministerium schriftlich kontaktiert werden, damit es mit den zuständigen Behörden in den Aufnahmeländern, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, über die Zustimmung zur Unterbringung des zu betreuenden Kindes beraten kann. Der Korrespondenz soll ein Bericht über das Kind und über die Beweggründe beigefügt werden, die erläutern, warum es zur Betreuung durch Kafala vorgeschlagen wird.

Da die marokkanische Verfassung von 2011 vorsieht, dass internationale Abkommen über dem nationalen Recht stehen, und da die psychischen und sozialen Folgen für die Kinder, die durch Kafala betreut werden sollen, und für die betreuenden Familien, die sich im Ausland aufhalten, berücksichtigt werden müssen, sind die Bestimmungen von Artikel 33 des Haager Übereinkommens adäquat und in einer Weise anzuwenden, die aufzeigt, wie sehr unser Land sich an internationale Abkommen hält, insbesondere in Bezug auf das Wohlbefinden des Kindes.

Vorzügliche Hochachtung

[Stempel:] Minister für Justiz und Freiheitsrechte – El Mustafa Ramid

[Unterschrift]